

BUND Regionalgruppe Dresden · Kamenzer Str. 35 · 01099 Dresden

Stadtverwaltung Pirna  
Herr Drossel  
Am Markt 1/2

01796 Pirna

23. Februar 2015

Aktenzeichen: 22\_47 1 7 .2\_03 | 8409/1 95

## Stellungnahme zur „4. Änderung des Bebauungsplanes 5.1 Erweiterung Sonnenstein, Teil 1“ der Stadt Pirna

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechts bei diesem Vorhaben. Die BUND Regionalgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches Ziel der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplanes ist es, die Vermarktung der Teilfläche R5 durch individuelle gestalterische Bauweisen potentieller Einzel- und Doppel- oder Reihenhäuser zu gewährleisten. Dieses Ziel ist aus städtebaulicher Sicht generell zu begrüßen, jedoch lassen die aufgelisteten Möglichkeiten der Bauweisen aus Sicht des Klimaschutzes zu viel Spielraum.

So wird durch die Wahl zwischen Sattel- und Walmdach dem Bauherrn die Option der Installation einer Solaranlage freigestellt. Es fehlt jedoch eine Ausführung zu:

1. der Energienutzung wenn keine Solaranlage installiert wird.
2. Es ist bislang keine Festsetzung zur tatsächlichen Nutzung einer aufgebauten Solaranlage vorgesehen.

Die Stadt Pirna wirbt auf Ihrer Internetseite (<http://www.pirna.de/Aktuelles.4746/?nr=3328>) mit der Verwendung von Ökostrom innerhalb städtischer Gebäude. Dies könnte bei dem Neubau der o.g. Hausvarianten auf der Teilfläche R5 als Alternative zu festgesetzter Nutzung installierter Solaranlagen umgesetzt werden. Der BUND regt an, dass die Stadt Pirna alternativ auf eine Nutzung von Erneuerbaren Energien hinwirkt, z. B. durch ergänzende Regelungen oder attraktive Angebote auch für private Gebäudenutzung.

Aus bioklimatischer Sicht, aber auch zum Wohle der städtischen Fauna, begrüßen wir die Vorgaben der Gewährleistung einer möglichst hohen Durchgrünung nicht bebauter Flächen der Teilfläche R5. Jedoch geben wir zu bedenken, dass auch die Wahl der Fassadenfarbe die lokale thermische Behaglichkeit beeinflusst. Diesbezüglich werden keinerlei Reglementierungen in dem Bebauungsplanes „5.1 Erweiterung Sonnenstein, Teil 1“ oder seiner Änderungen deutlich. Aufgrund potentiell geringerer Fassadenlängen als den vermerkten 10 m, würden die resultierenden thermischen Belastungen auch nicht mehr durch die im Bebauungsplan festgesetzte Fassadenbegrünung kompensiert werden können. Wir regen an, durch die Festsetzung heller Fassadenfarben einer thermischen Belastung an warmen Sommertagen für die Fauna und auch die Bewohner entgegenzuwirken.

Der Beitrag der Bebauung zum Globalklima wird nicht prognostiziert. Damit ist dieses Schutzgut nicht vollständig betrachtet worden. Wir fordern eine inhaltliche Ergänzung entsprechend der derzeitigen fachlichen Erfordernisse.

Exkurs: „Der Klimawandel stellt eine entscheidungserhebliche »Umweltauswirkung« i.S.d. UVPG dar, obwohl die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens, einer Planungsentscheidung oder eines Programms auf ihn nur gering sind. Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Grad der jeweiligen Umweltauswirkungen. Der Rechtsanwender steht aber vor dem Problem, dass ein (technischer) Maßstab, z.B. in Form von Emissionswerten für THG-Emissionen, nicht existiert. Der »Klimaschutz« und seine Ausprägungen in den Fachgesetzen bleiben weitgehend unbestimmte und konturlose Rechtsbegriffe, die im Rahmen von Projektzulassungen auf den Einzelfall anzuwenden sind oder im Rahmen der Pläne und Programme den jeweiligen Zielen und öffentlichen und privaten Belangen gegenüber zustellen sind.“

Ergänzende Begründung: Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 fasst § 1 Abs. 5 Satz 2 wie folgt: „Sie [die Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

§ 1a wird folgender Absatz 5 angefügt: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Forderung: Wir fordern deshalb, eine fachlich qualifizierte Bilanzierung der klimatischen betriebsbedingten Auswirkungen des B-Plans und eine angemessene Kompensation der negativen Auswirkungen. Andernfalls läge ein Planungsmangel vor, der zur Folge hätte, dass die Abwägung vermutlich fehlerhaft wäre, u. a. da nicht alle abwägungserhebliche Belange eingestellt werden (können)/nicht vorliegen.“

Mit freundlichen Grüßen,

Susan Thiel

Hausanschrift:  
BUND Dresden  
Kamenzer Str. 35  
01099 Dresden

Konto:  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
BLZ 430 609 67  
Konto 11 333 898 00  
IBAN DE62430609671133389800  
BIC: GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz  
Registernummer: VR 783  
Steuernummer:  
202/140/15235

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach  
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz.  
Spenden sind steuerabzugsfähig.  
Erbschaften und Vermächtnisse  
an den BUND sind von der  
Erbschaftssteuer befreit.